

Förderkreis des Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V.

Der Vorstand des Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V. hat in seiner Sitzung vom 13.7.2011 folgende Regelungen für den Förderkreis beschlossen.

Präambel

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V. als Arbeitsgruppe im Herbergsverein. Das Ziel des Förderkreises ist die Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung. Er handelt ausschließlich in Kooperation und Absprache mit dem Vereinsvorstand.

1. Name

Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis des Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V.“.

2. Ziele

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Arbeit des Herbergsvereins interessieren und durch ihr Engagement den Verein in seiner Aufgabenerfüllung unterstützen und stärken wollen. Das Ziel des Förderkreises ist es, für den Verein zusätzliche Ressourcen (Geld- und Sachmittel, Zeitspenden, Know-how und andere freiwillige Zuwendungen) zu erschließen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied im Förderkreis kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Auf die kirchliche oder regionale Bindung kommt es dabei nicht an. **Jedes Mitglied legt selbst fest, ob und in welcher Höhe es den Förderkreis mit einem Beitrag unterstützen will.** Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch schriftliche Austrittserklärung und ist jederzeit kündbar. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Auflösung des Förderkreises. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

4. Rechtsstatus und Verwaltung des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Herbergsvereins.

Die durch den Förderkreis eingebrachten Mittel sind Spenden, die nur nach Maßgabe der Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften.

Förderkreis des Herbergverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Förderkreises werden mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Arbeit des Förderkreises informiert. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder auf elektronischem Wege durch den Förderkreissprecher. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Förderkreisausschusses und schlägt diese dem Vereinsvorstand jeweils für eine „Arbeitsperiode“ von zwei Jahren vor. Der Vereinsvorstand bestätigt den Vorschlag der Mitgliederversammlung.

Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

6. Schirmherr

Der Vereinsvorstand beruft einen Schirmherren des Förderkreises. Dieser ist Mitglied des Förderkreises und nimmt in Absprache mit dem Förderkreisausschuss repräsentative Aufgaben wahr.

7. Förderkreisausschuss

Der Förderkreisausschuss besteht aus maximal

- *einem Förderkreissprecher und einem Stellvertreter,*
- *einem Schriftführer und einem Stellvertreter,*
- *zwei mit der Spenderpflege beauftragten Personen,*
- *zwei für die Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Personen.*

Mindestens ein Mitglied des Förderkreisausschusses sollte dem Vereinsvorstand angehören und wird vom diesem eingesetzt.

Der Förderkreisausschuss bereitet die Mitgliederversammlung vor und entwickelt Initiativen zur Erreichung des Förderzweckes sowie den Arbeits- und Aktionsplan für das jeweils folgende Förderjahr.

Über Mittel, die der Förderkreis für die Durchführung seiner Arbeit benötigt, entscheidet der Geschäftsführer des Vereins nach Vorlage eines Kostenplans durch den Förderkreisausschuss.

Förderkreisausschusssitzungen finden regelmäßig, mindestens halbjährlich, statt und werden öffentlich bekannt gemacht. An den Förderkreisausschusssitzungen können interessierte Mitglieder jederzeit teilnehmen.

Die Teilnahme von Gästen kann zugelassen werden.

Förderkreis des Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V.

8. Förderkreissprecher

Der Förderkreissprecher und der Stellvertreter sind die Ansprechpartner des Vereinsvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises und vertreten den Förderkreis öffentlich.

Sie können in Förderkreisangelegenheiten beratend zu Vereinsvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie informieren den Vereinsvorstand frühzeitig über neue Entwicklungen im geförderten Bereich.

9. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Förderkreises

Die Mitgliederversammlung leitet der Förderkreissprecher oder dessen Stellvertreter.

Ist keiner der beiden bei der Mitgliederversammlung anwesend, ernennen die Mitglieder des Förderkreisausschusses einen Leiter für die Dauer der Mitgliederversammlung. Ist kein Schriftführer anwesend, bestimmen die Mitglieder des Förderkreisausschusses einen Schriftführer für die Dauer der Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und anschließend dem Vereinsvorstand zur Kenntnis vorzulegen ist.

10. Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Vereinsvorstand des Herbergsvereins unter Beachtung der Zweckbindung und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Förderkreisausschusses.

Der Förderkreisausschuss stellt Erträge, Einnahmen und Spenden, die im laufenden und folgenden Haushaltsjahr nicht entsprechend des Förderzweckes verwendet werden können, zur späteren Zweckbestimmung zurück. D.h., die überschüssigen Fördermittel verbleiben auf dem oben genannten Sonderkonto.

Der Herbergsverein stellt den Mitgliedern des Förderkreises Zuwendungsbestätigungen für ihre Spenden aus.

11. Regelwerk, Änderungen, Auflösung, Verbindlichkeit

Dieses Regelwerk wird durch den Vereinsvorstand des Herbergsvereins beschlossen und kann nur durch erneuten Beschluss des Vereinsvorstandes geändert werden.

Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch den Vereinsvorstand erfolgen.

Förderkreis
des Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V.

Dieses Regelwerk ist den Mitgliedern des Förderkreises mit dem Beitritt zum Förderkreis auszuhändigen.

12. In-Kraft-Treten

Dieses Regelwerk tritt mit dem Beschluss des Vereinsvorstandes vom 13.7.2011 in Kraft.